

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 51

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein weit größeres Gebiet in den Kreis ihrer Betrachtungen als dies sonst bei Fachzeitschriften der Fall ist und bietet so jedem Offizier viel des Interessanten.

Noch sei erwähnt, daß die Zeitschrift schön ausgestattet ist und stets durch Beigabe vieler und gut ausgeführter Zeichnungen das Verständniß des Textes wesentlich fördert.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Die Bundeshotchkast betr. Besoldung der eidgenössischen Beamten), welche in Folge eines Postulats der Bundesversammlung erlassen wurde, enthält u. A. eine Stelle, welche die Instruktionsoffiziere interessieren dürfte. Dieselbe sagt: „Wir sind zum Entschlusse gelangt, von der Forderung der Vorlage eines neuen Besoldungsgesetzes absehen zu wollen, indem wir uns vorbehalten, behufs Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in den Besoldungsansprüchen einzelner Departemente Spezialvorlagen einzubringen und Ihnen und Ihren Kommissionen, behufs leichterer Uebersicht über die durch Gesetz oder Budget bestimmten Besoldungen, eine gedruckte Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.“

Dabei können wir nicht umhin, zu betonen, daß es das Militärdepartement ist, welches, was die Besoldung einzelner Kategorien seiner Beamten resp. Angestellten, und zwar vorab des *Instruktionspersonales*, betrifft, am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden gehabt hat. Wir haben demnach beschlossen, hier zunächst und zwar in der Weise eine Remedur eintreten zu lassen, daß wir Ihnen Anträge unterbreiten, welche die schmerzlichsten Uebelstände zu beseitigen bezwecken.

Es steht Ihnen gewiß noch in Erinnerung, wie im Jahr 1877, zur Zeit der kritischen Finanzlage des Bundes und der dadurch hervorgerufenen Sparsamkeitsbestrebungen, die *Militärbeamten*, anläßlich der in diese Krisis fallenden Besoldungsrevision, insbesondere in den untergeordneten Stellungen, verglichen mit den Angestellten der übrigen Departemente, um zirka 10% gekürzt wurden; es ist Ihnen nicht unbekannt, daß dieses Mißverhältniß zur Zeit, d. h. nach vollen zehn Jahren, noch besteht, und es kann Ihnen nicht entgehen, daß, wenn auch eine partielle Umgestaltung der Besoldungen der Bundesbeamten beliebt sollte, immerhin noch Jahre verstreichen dürften, bis die neuen Vorlagen Geseßkraft erhalten würden und zur faktischen Anwendung gelangen könnten.

Für diese Zwischenperiode ersuchen wir Sie, aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit sowohl wie im Interesse der Hebung der Wehrkraft unseres Landes, um die Ermächtigung, den älteren schon länger im Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärbeamten mit durchweg guten Leistungen, deren Besoldungsmarimum nach jetzt bestehendem Gesetz unter Fr. 5000 stehen, den Gehalt durch temporäre Besoldungszulagen bis auf 10% verbessern zu dürfen, Alles in der Meinung, daß durch Besserstellung dieser Funktionäre nicht wieder neue Ungleichheiten gegenüber anderen Departementen geschaffen werden sollen.“

Die Volksschaft ist dattirt vom 29. November 1886.

— (Die Bundeshotchkast betr. Ankauf der Waffenfabrik bei Bern) sagt u. A.: „Durch den Bundesbeschluß betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren vom 20. Dezember 1866 und die nachherigen Verfügungen der Bundesversammlung war es dem Bundesrathe überlassen worden, zu bestimmen, in welcher Weise die Bewaffnung erstellt werden soll. Von dieser Freiheit wurde in der Weise Gebrauch gemacht, daß von den zur Ausführung gelangenden Gewehren 104,400 an schweizerische Fabrikanten übergeben wurden, welche die fertigen Gewehre gegen einen einheitlichen Preis von Fr. 80 zu liefern hatten. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Lieferanten war eine sehr verschiedene, da besonders die kleineren Unternehmer mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Nicht ein einziges von allen schweizerischen Etablissements fabrizirte alle Gewehrtheile, sondern alle waren mehr oder weniger auf den Bezug aus andern Fabriken

angewiesen. Infolge dessen wurden auch Gewehre von sehr verschiedener Qualität erstellt. Die hieraus entstandenen Schwierigkeiten veranlaßten uns im Jahre 1871, die einzelnen Bestandtheile für 15,000 Gewehre auszuschreiben und diese sodann in einer eigenen Werkstätte zu fertigen Gewehren zusammensetzen zu lassen. Der Erfolg dieser Maßregel war in jeder Beziehung befriedigend, so daß wir durch Beschluß der Räte vom 29. Juli 1873 ermächtigt wurden, die für die Bewaffnung der Landwehr zu beschaffenden Gewehre auf dem erwähnten Wege erstellen zu lassen.“

Bei dem Mangel eigener Lokaltäten wurde eine einem Privaten gehörende Werkstätte auf dem Wylerfeld bei Bern um jährlich Fr. 4300 gepachtet. Bezügliche Verhandlungen über Ankauf dieser Besitzung mußten wegen zu hohen Forderungen abgebrochen werden und von andern Offerten waren besonders zwei der Beachtung werth, nämlich diejenige der Gemeinde Söfingen und diejenige eines hiesigen Architekten für einen Neubau in der Lorraine, an dessen Stelle später der Kanton Bern trat. Nach mehrfachen Verhandlungen kam dann unterm 13. April 1875 mit den bernischen Behörden ein Vertrag zu Stande.“

Wir erfahren dann, daß in Folge dieses Vertrages sich der Kanton Bern verpflichtete, auf dem Wylerfeld ein den Anforderungen entsprechendes Gebäude herzustellen und der Eidgenossenschaft zum Betrieb einer Waffenfabrik zur Verfügung zu stellen. Der jährliche Mietzins war auf Fr. 5700 und die Rückkaufssumme auf Fr. 125,000 festgesetzt.

„Das Etablissement wurde am 1. Dezember 1875 bezogen. Seither hatte sich wiederholt die Nothwendigkeit baulicher Erweiterungen herausgestellt; die bernischen Behörden konnten sich jedoch nicht mehr dazu entschließen, solche Arbeiten für den Bund auszuführen. Wenn es nun auch als nicht ganz zweckmäßig erachtet wurde, daß der Bund auf fremdem Grund und Boden Anlagen erstelle, so blieb doch, sollte der Betrieb der Werkstätte nicht wesentlich beeinträchtigt werden, nichts Anderes übrig, als diese Umbauten und Erweiterungen auszuführen. So ist, neben anderen Veränderungen im Innern des Gebäudes, auf Kosten des Bundes im Laufe der zehn Jahre, nach Bewilligung der Kredite durch das ordentliche Budget, das Etablissement durch Erstellung eines weitem Schuppens, eines Kesselgebäudes und eines Schreibens- und Schleißstandes erweitert worden, und es ist auch eine Vergrößerung des Schmelzgebäudes und die Erstellung einer Hülswerkstätte, wie in der Volksschaft zum Budget pro 1887 aufgeführt, unerläßlich.“

Diese zweifachen Eigentumsverhältnisse an Gebäuden und Gebäudetheilen schienen uns jedoch auf die Dauer nicht haltbar zu sein; wir glaubten deshalb, einem erneuerten Begehren der Regierung von Bern, die Waffenfabrik durch den Bund anzukaufen, näher treten zu sollen, umso mehr, als der Bund dieses Etablissement nicht entbehren kann und eine anderweitige Erstellung weder angezeigt, noch in seinem Interesse liegt.“

Es werden dann die vorhandenen Gebäude und Liegenschaften und die auf ihnen haftenden Rechte und Beschwerten aufgeführt und zum Schluß Ankauf derselben zum Preis von Fr. 125,600 vorgeschlagen.

— (Eine Motion in der Bundesversammlung) wird, wie die Zeitungen berichten, von Herrn Nationalrath Müller eingebracht werden, welche vollständigen Uebergang des Militärwesens an den Bund beantragt. Die Motion sei von zahlreichen Mitglidern unterzeichnet.

— (Das Papiergeld) betrug in der Schweiz 1870 kaum ein Zehntel der jetzt im Umlauf befindlichen Banknoten. Gleichwohl lesen wir in den Zeitungen fortwährend, daß dieser und jener Bank die Bewilligung erteilt worden sei, ihre Zettel-Emission zu erhöhen. — Soll es so in's Unendliche fortgehen? — Schon 1870 bei Beginn des deutsch-französischen Krieges wurden die Banknoten zu einer Kalamität. Wie soll es da erst bei dem großen Krieg, dessen baldiger Ausbruch nicht im Bereich des Unmöglichen liegt, werden? Zum Kriegführen braucht man bekanntlich Geld. — Doch darunter verstehen wir Gold oder Silber, nicht Papier und am wenigsten von Privatbanken. Solches Papiergeld will in Kriegszeiten Niemand haben. Es wäre sehr

nothwendig, daß der stets mehr anwachsenden Ueberschwemmung des Landes mit Papiergeld ein Damm entgegengesetzt würde, die Bettel könnten noch für die Vertheidigung unseres Landes sehr förderlich werden.

— (Die freiwilligen Beiträge für eine eidgenössische Winkelriedstiftung) belaufen sich Ende November auf Franken 525,714. 23.

— (Der Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner pro 1887) ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Dieser Jahrgang ist mit dem wohlgetroffenen Porträt des Oberst Meyer geschmückt, der Inhalt ist von gewohnter Reichhaltigkeit. Was neu aufgenommen wurde, ist von gelegentlichem Gehalt.

— (Von der Defilirordnung) ist, wie uns mitgetheilt wird, Herr Oberst Bollinger nicht der einzige Vater. Eine Kommission hat mitgeholfen. Herr Oberst Bollinger hat jedoch die Redaktion besorgt.

— (Zürcherische Winkelriedstiftung.) Vom Lt. Quastorrat des kantonalen Schützenvereins sind der zürcherischen Winkelriedstiftung eingegangen Fr. 550 als Ertrag der Schelbe „Winkelried“ am letzten kantonalen Schießen in Winterthur, welcher Betrag hierdurch öffentlich bestens verdankt wird.

Bern. (Vortrag über Centralisation des Militärwesens.) In der ungewöhnlich zahlreich besuchten Versammlung des bernischen Offiziersvereins hielt Oberst Feß am 5. Dezember einen Vortrag über die vollständige Centralisation des Militärwesens. Eine Anzahl von Mitgliedern der Bundesversammlung war anwesend. An Stelle der kantonalen Militärdirektoren schlug Oberst Feß für jeden Divisionskreis einen Kreisdirektor, einen Kreis-Regimentskommandant mit Kanzler und Zeugwart vor. Die dem Bund bei Uebernahme der kantonalen Militärrechte erwachsenden Kosten berechnete Oberst Feß auf Fr. 1,200,000. Daß die völlige Centralisation als höchst angezeigt erscheint, thut mancherlei zum Theil sehr nachtheilige Uebelstände unumstößlich dar. Mit wahrer Begeisterung wurden seine Vorschläge aufgenommen. — Der interessante Bericht wird gedruckt und dann an die Mitglieder der Bundesversammlung vertheilt werden. Eine partielle Revision der Bundesverfassung dürfte in nicht ferner Zeit angeregt werden.

Bern. Der Militärantivertreiter der Stadt Bern hatte in seiner Generalversammlung vom Dienstag Abend die Frage über Auflösung oder Reorganisation zu behandeln. Die Betheiligung und Unterstützung war bis jetzt trotz aller angewandten Mühe sehr gering. Indes wurde dennoch die Auflösung nicht beschlossen, sondern ein neues Komite gewählt, welches mit neuem Muth an die Aufgabe gehen wird, den Verein auf eine entsprechende Höhe zu bringen. Zunächst wird wohl ein Appell an sämtliche Sanktionsoldaten der Stadt Bern erlassen und dieselben zum Beitritt eingeladen werden.

Luzern. (Ein Antrag auf Centralisation des Militärwesens) wurde im Großen Rath am 24. November d. J. gestellt. Das „Vaterland“ berichtet darüber: „Nach Durchberatung des Budgets stellte Herr Dr. Heller folgende Anträge: Der Regierungsrath ist eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, 1) ob nicht die sämtlichen Militäranstalten des Kantons dem Bunde gegen billige Entschädigung sollten abgetreten werden, 2) ob es nicht möglich wäre, daß der Kanton zu Gunsten des Bundes seine Kompetenzen im Militärwesen abtreten könnte. Schon aus finanziellen Gründen sei eine fernere Zerschließung zwischen Bund und Kantonen nicht angezeigt. Nächstens sollen zwischen Bund und Kantonen wieder Vereinbarungen getroffen werden betr. Mithie der bezüglichen Militäranstalten; es wäre gerade die richtige Zeit, seine Anträge in Erwägung zu ziehen. Die Kantone haben heute gemäß Bundesverfassung und Militärorganisation so wie so nur noch ganz geringe Befugnisse (Ausrüstung der Rekruten, Wahl einiger Offiziere, etc.) und auch diese wenigen sind derart beschränkt, daß man süßlich sagen kann, die Kantone haben hierin selbständige Kompetenzen nicht mehr; deshalb sind auch die Ausgaben, welche der Kanton diesbezüglich jährlich auswirft, so ziemlich weggeworfenes Geld. Man könnte nun einwenden, der Bund werde einen derartigen Verzicht eines

einzelnen Kantons gar nicht annehmen; das soll uns aber nicht hindern, wenigstens eine Anfrage zu stellen, vielleicht laute die Antwort günstiger, als man da und dort erwarte.“

Der Antrag wird erst in der nächsten Sitzung des Großen Rathes zur Behandlung kommen.

Zug. (Wehrpflicht der Lehrer.) Die Regierung hat in Sachen der Bestreitung der Lehrer vom Militärdienst beschlossen, es sei der betreffenden Projekt eingabe an den Bundesrath aus dem Grunde nicht beizutreten, weil hierorts kein besonderer Klagegrund vorliege und weil, wenn der Eingabe entsprochen würde, später eidgenössische Turnkurse für die Lehrer vorgeschrieben werden könnten.

Basel. (Der freiwillige Reittour), welcher zur Zeit stattfindet, wird von Herrn Fesl in kundiger Weise geleitet. Die Pferde sind von der eidgenössischen Regie beigelegt worden. Es wird fleißig geritten. Bis jetzt ist kein nennenswerther Unfall vorgekommen. Am Sonntag Vormittag pflegt ein Ausflug in die Umgegend unternommen zu werden; so ritten z. B. am 5. de. Mts. 17 Mann nach Bloßheim. Die bereitwillige Zuverlässigkeit der eidgenössischen Behörden und des Herrn Fesl ermöglichten es dem Artillerieverein, die ursprünglich auf vier Wochen berechneten Kurse noch bis Weihnachten zu verlängern. Alle Theilnehmer sind dafür dem Vorstande des Vereins, dem Kurseleiter und den Behörden zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

112. Der Entsch von Wien am 12. September 1683. Aus einer kriegshistorischen Studie. 8°. 120 S. mit 2 Tafeln. Rathenow, Max Babenzien. Preis Fr. 4. —
113. Schelbert, J., Major, Die Befestigungskunst und die Lehre vom Kampfe. Nachträge zu den Streiflichtern. III. Theil. Bessere Entwicklungen und Ueberblicke. 8°. 51 Seiten. Berlin, Friedr. Ludhardt. Preis Fr. 4. —
114. Revue de cavalerie. 20e livraison. Novembre 1886. Paris, Berger-Levrault & Co.

In meinem Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

- Dufour, General, G. H., Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856, mit einer Selbstbiographie, Karten und Bildniß des Verfassers, geb. Fr. 6. —
- Klaczko, Julian, Zwei Kanzler. Fürst Gortschakow und Fürst Bismarck, geb. Fr. 8. —
- Osenbrüggen, Ed., Der Gotthard und das Tessin mit den oberitalienischen Seen, geb. Fr. 6. —
- Wanderstudien, Band 1—6, geb. à Fr. 5. —
- Wieland, Joh., Oberst, Die Kriegsgeschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, 2 Bde., geb. Fr. 13. 50.

Basel, Dezember 1886.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

Soeben erschien im Verlage der Buchhandlung
Meyer & Zeller,
Zürich, Rathhausplatz:

Der Instruktor.

Ein taktischer Führer durch die schweizerische
Soldaten- und Compagnieschule

VON

H. Bollinger,

Oberst der Infanterie.

Preis Fr. 1. 60. Cartonirt.

Der Oberinstruktor der VI. Division bietet mit diesem fortlaufenden Kommentar zu unsern Exerzier-Reglementen den Subaltern-Offizieren und Unteroffizieren ein Hilfsbüchlein, das sie befähigen soll, mit Erfolg als Militärerzieher zu wirken. Die Erfahrungen des Verfassers und der hervorragende Antheil, welchen er an der Redaktion der „Reglemente“ genommen, bürgen für die Gediegenheit dieses praktischen Rathgebers. Für jeden schweizerischen Wehrmann wird dieser „Instruktor“ von wirklichem Werthe sein. Vorräthig in allen Buchhandlungen. (H 5412 Z)